

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 11****Memmingen, 24. Juni 2011****53. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
22.06.2011	Bekanntmachung über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Verkehrsflughafen Memmingen	51
21.06.2011	Bekanntmachung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010	54

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens
für den Verkehrsflughafen Memmingen

Vom 22. Juni 2011

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Allgäu Airport GmbH & Co. KG hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – am 08.06.2011 ein Planfeststellungsverfahren gem. §§ 8 ff. LuftVG für den Verkehrsflughafen Memmingen beantragt.

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen bauliche Veränderungen der Flugplatzanlage, insbesondere die Verbreiterung der Start- und Landebahn und die Ausweisung neuer Hochbau- und Vorfeldflächen. Außerdem wird eine Erweiterung der Betriebszeiten durch eine Änderung der Nachtflugregelung beantragt. Die Unterlagen enthalten die zu ändernden Pläne sowie insbesondere Gutachten zum Lärm und zur Lufthygiene. Zu den Belangen des Naturschutzes wurden insbesondere eine Umweltverträglichkeitsstudie sowie eine Verträglichkeitsprüfung nach dem ökologischen Netz „Natura 2000“ vorgelegt. Der Antrag enthält auch die Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Antrag und die Anlagen können in der Zeit vom

04.07.2011 bis einschließlich 03.08.2011

bei der

**Stadt Memmingen
Verwaltungsgebäude Welfenhaus
Bauverwaltungsamt
Schlossergasse 1
87700 Memmingen**

Zimmer 206

Montag bis Mittwoch, Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Erkheim
Rathaus Gemeinde Erkheim
Marktstraße 1
87747 Erkheim**
Zimmer Nr. 1

**Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg
Benninger Straße 3
87766 Memmingerberg**
Zimmer Nr. 3 (Vorzimmer)

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren
Marktplatz 6
87724 Ottobeuren
Bürgerbüro
Zimmer Nr. 1, Erdgeschoss

während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Antrag bis **einschließlich 17.08.2011** bei der o. g. Stadt bzw. den o. g. Verwaltungsgemeinschaften sowie bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München, schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form (z. B. E-Mail) ist unzulässig.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen (§ 10 Abs. 4 LuftVG).

2. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – wird alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Allgäu Airport GmbH & Co. KG zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich zu erklären.
3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden mit der Allgäu Airport GmbH & Co. KG, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt; sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sowohl diese Benachrichtigungen als auch die Bekanntmachung des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie bleiben ggf. einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.
6. Das Vorhaben ist nach §§ 3e, 3c UVPG UVP-pflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass

7.
 - die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Unterlagen die nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG notwendigen Angaben enthalten (Umweltverträglichkeitsstudie) und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

8. Vom Beginn der Auslegung des Antrags tritt die Veränderungssperre gem. § 8a LuftVG in Kraft.

9. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 solcher Zustellungen vorzunehmen sind.

Memmingen, 22. Juni 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010

Vom 21. Juni 2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung hat in ihrer Sitzung vom 31. Mai 2011 den Jahresabschluss 2010 gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes festgestellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wikom AG im Auftrag der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in der Zeit vom **4. – 12. Juli 2011** je einschließlich beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Finanzen, Schulen, Liegenschaften in 89077 Ulm, Schillerstraße 30, Zimmer 4E-01, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ulm, 21. Juni 2011
Zweckverband
Thermische Abfallverwertung Donautal
Heinz Seiffert
Verbandsvorsitzender